



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

XXXVIII. Die von Bredow zu Kremmen bestätigen der Stadt Kremmen ihre Privilegien, im Jahre 1572.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

samblett vnd die gefamltte handt daran geliehen haben, Als haben wir volgendts vnfern diener Guntzeln von Berttenschleben In betrachtunge der Langen getrewen vnd fleizigenn dienste, die ehr vnz ertzeiget auch wegen des das ehr In vnferm sachenn sich etzliche mahll also ertzeigt, Das In denselben damals vnser schaden vorhuetett vnd abgewendett wurden, zugefagt vnd vorschriebenn, Zugesagenn vnd verschriben gedachten Guntzeln von Bertenschleben vnd feinen Menlichen leibs lehens erbenn das dritte vnd letzte Lehenguett vnter den benannten drein Lehenguettern zu angefelle derogestalt, Do gedachter vnser Amptman vnd Cammerdiener zwey vnd die ersten nach einander verledigenn vnter den vielbemeltenn drein Lehenguettern bekommen werde, So soll alzdan gedachter Berttenschleben vnd feinen menliche leibs lehens erbenn vnd sonst wegenn vorgefatzter sonderlicher vrsachenn niemandes anderz daz letzte Lehenguett, wo vnd an welchem ordt dasselbige In vnfern Landenn allenthalben gelegenn Ist, auf fahll defelben Lehentregers absterbenn mit aller gerechtigkeit, gnaden, gerichtte, dienste, gulde vnd anderer zugehorunge zw Rechtenn Manlehen haben geniefsen, besitzenn vnd gebrauchenn. Wir vnser erben sollen vnd wollen Ine oder feinen Menlichen leibs lehens erben zw der zeit, Do der fahll defz Lehenguets daz letzten wie gemelt geschicht, Dasselbige ferner tzw Lehenn vorliehenn vnd daruber brieffe vnd siegell zu stellenn, alles In craft vnd macht dieses briefes vnser vnd menniglichs vngehindert. Zu vrkundt mitt vnferm anhangtenn Daum Ringe besiegelt, Geben zw Schonebecke, am Tage Marie Magdalene, nach Christi vnfers lieben herrn geburt Tauentt funfhundertt vnd Im funfzigtenn Jhare.

Joachim Churfurst subscripsi.

Nach dem Copiaro des Kurmärk. Lehn-Archives Nr. 34 und 35, fol. 123.

XXXVIII. Die von Bredow zu Kremmen bestätigen der Stadt Kremmen ihre Privilegien, im Jahre 1572.

Wir Bernd, Christof der Compter zu Supplenburg, Joachim Magdeburgischer Ober Hoffmeister, Christof, Hans, Achim, Frantz, Gürgen und Hans gebrüdere und vettern, alle die von Bredau, auf Kremmen erbessenn, bekennen und bezeugen vor vnz vnser erben und sonst vor jedermänniglich, daz die ehrfamen burgemeister und rathmann, Werck und gantze gemeinde der stadt Kremmen vor uns erschienen seynd, und eine rechte erbhuldigung gethan, und uns fleizig gebeten haben, ihre alten privilegien, freyheit und rechtigkeit confirmiren und bestetigen. Defz haben wir ihre bitte billig und gleich angesehen und erkanndt, confirmiren und bestetigen vor uns und alle vnser nachkommen deren von Bredau zu dem ersten der durchlauchtigen, hochgebohrnen fürsten und herrn, herrn Otto, Conrad, Heinricus und Johannes, marggrafen zu Brandenburg etc. vnfern gnädigsten herrn feeliger gedächtnisz, nach laut ihrer fürstl. gnade brieffe, Stadtrecht immassen, wie hernach folget, mit dreyen freyen Jahrmarckten, auch mit drey freyen Windmollen und einer freyen rolmollen, so sie dieselbige bauwen werden, freye holtzunge, freye gräfunge, freye mast in denselbigen ihren hölzern, die sie im gebrauch und gewehr haben. Der wagenzoll und vom viehe gehöret der stadt, und der pferdezoll gehöret St. Nicolaues, dazu ihre hufen, horste, Ecker, garden und wiesen, sich zu gebrauchende, wie sie von alters her gethan haben, vor vnz und vnfern erben und sonst jedermänniglich ungehindert. Hiermit sollen sie die stadt in guter wharung haben, Mauren, Graben,

Hauptst. I. Bd. VII.

30

Steinwege und Dämme jm beschermung halten. Hienor sollen sie uns und unsern Lehns erben alle Jahr geben auf Walpurgis neun Märckche schock, und auf Martini neun schock zur Ohrbede. Sie sollen solches von unsern erben, so oft es ihnen noth und behueff feyn wird, entgegen, nehmen und bestätigen lassen. Auch wollen wir sie bey macht behalten des Seehes halben, nemlich frey zu rohren, flachs zu röthende, schaff zu waschende, sonder einigerley widersprechen der kietzer. Solches alles, wie in diesem unsern offenen briefe wir obgenandten von Bredau ausgedrucket ist stehen und confirmiren unsern vorbenumptenn Erlamen Burgermeistern, Rathmann und Burgern der Stadt Cremmen sich zu ewigen zeiten zu gebrauchende in kraft und macht dieses offenen briefes. Daz diese stücken, Punkten und Artickell fest und unverbrochen sollen gehalten werden, haben wir obgemeldten von Bredau vor unsz, unsere erben und erbnehmen, unsere angebohren Siegel ein jeglicher unten an diesen unsern offenen briefe lassen hengen. Der gegeben und geschriben ist zu Cremmen nach der geburth Christi im funffzehn hundert und zwe und siebenzigsten Jahre.

Nach dem Original im Reichsarchive zu Kremmen.

XXXIX. Franz von Bredow's Bekenntniß wegen eines auf dem Schlosse Kremmen zu errichtenden Zaunes, vom 24. Juni 1573.

Nachdem ich Franz von Bredow zue Cremmen, Erbgesessen meinen lieben Vetern Achim von Bredow gebeten, mir Veterlichen zu vergönnen, daz ich auff seiner Stedte ussen Schlosze undt Hauße zu Cremmen, auff einem Ortte einen Zaun oder Wandt möchte setzen lassen, jedoch zu meines Vetern gelegenheit, wann es sein Wille nicht länger sein würde, dasselbige mein Gebäwte auff seine anforderunge die Stedte auff dem Schlosze zu Cremmen gänzlichen undt alles abezubrechen, undt dasselbige räumen zu lassen, so weit ich es bey meinem Vetern erhalten undt erfriedlichen gewesen, ich das anzufangen undt zu bawen zugesaget. Demnach gelobe undt verspreche ich mich Franz von Bredow, da es meines Vetern wille nicht länger sein würde, ihme seine Stedte gänzlich undt alles, wie ihm die anererbet undt seinen Vor-Eltern in der theilung zukommen, zu räumen, undt was ich darauf gebawet undt machen lassen, abrechen, das auch mit Wissenschaft undt mit haltunge Berndt von Bredow undt seinen Erben, hat Berndt von Bredow neben Franz von Bredow sein angebohrnes Pittschafft hierunter auffdrucken thun, undt mit eigenen Händten unterschrieben, das gegeben ist zu Cremmen an tage Johan Baptiste der weniger Zahl 73 etc.

Berndt von Bredow
mein eigene handt.

Franz von Bredow
mein eigene handt.

XL. Huldigungseid des Städtchens Kremmen, vom 27. Juni 1653.

Ich N. N. schwere hiermit zu Gott einen körperlichen Eydt, daz ich der Durchlauchth. Fürstin und Frawen Frawen Louifen, Marggraffin und Churfürstin zu Brandenburg geborener Princessin von